

Eingang: 30/12/2022

1

20/9546

Fre^obn

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 14.11.2022

Straftaten in hessischen Justizvollzugsanstalten

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Über Straftaten in Justizvollzugsanstalten liegen nur wenige Berichte vor. Ein aktueller Artikel berichtet von einer zurückgehenden Anzahl von Straftaten in Justizvollzugsanstalten (https://www.pz-news.de/region_artikel,-Kriminalitaet-nimmt-ab-Straftaten-in-JVA-Heimsheim-erfasst-_arid,1708623.html).

Vorbemerkung Minister der Justiz:

Im Justizvollzug sollen Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Die hessischen Justizvollzugsanstalten sind dementsprechend gehalten, auch dann, wenn nur der vage Verdacht besteht, dass eine Straftat begangen worden sein könnte, den Fall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dies gilt unabhängig von dem Gewicht der Straftat, d.h., dass z.B. auch Beleidigungen der Staatsanwaltschaft grundsätzlich anzuzeigen sind. Die Anzahl der Straftaten größeren Gewichts, wie z.B. versuchte Brandstiftung, teilen die Justizvollzugsanstalten dem Ministerium der Justiz jeweils mit. Straftaten von geringerem Gewicht, wie z. B. Beleidigung oder Diebstahl, berichten die Justizvollzugsanstalten dem Ministerium der Justiz tertialsweise.

Besteht der Verdacht, dass in einer Justizvollzugsanstalt eine Straftat von besonderem Gewicht begangen worden sein könnte, wird der Fall dem Unterausschuss Justizvollzug des Landtags mitgeteilt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Straftaten wurden in den Jahren 2017 bis 2021 in hessischen Justizvollzugsanstalten registriert?**
- Frage 2. Gegen welche strafrechtlichen Bestimmungen wurde bei den unter 1. aufgeführten Delikten verstoßen?**
- Frage 3. Bei wie vielen der unter 1. aufgeführten Straftaten waren Insassen der jeweiligen Haftanstalt Tatverdächtige bzw. Täter?**
- Frage 5. Bei wie vielen der unter 1. aufgeführten Straftaten waren Bedienstete der jeweiligen JVA Tatopfer (z.B. bei Körperverletzungen)?**
- Frage 6. Bei wie vielen der unter 1. aufgeführten Delikte waren Mitgefingene der jeweiligen JVA Tatopfer?**
- Frage 8. Wie verteilen sich die unter 1. aufgeführten Straftaten auf die einzelnen hessischen Justizvollzugsanstalten?**

Die Fragen 1. bis 3. sowie 5., 6. und 8. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Anlage verwiesen, die sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren bezieht. Im Übrigen findet eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge steht angesichts des zur Beantwortung vorgesehenen Zeitrahmens außer Verhältnis.

- Frage 4. Bei wie vielen der unter 1. aufgeführten Straftaten waren Bedienstete der jeweiligen Haftanstalt Tatverdächtige bzw. Täter?**
- Frage 7. Bei wie vielen der unter 4. aufgeführten Delikte haben Bedienstete den jeweiligen Insassen Beihilfe zur Tat geleistet oder diese begünstigt (z.B. bei Verbringen verbotener Gegenstände in die Anstalt)?**

Frage 9. Bei wie vielen der unter 1. aufgeführten Straftaten wurde das Ermittlungsverfahren gem. § 153a StPO bzw. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt bzw. durch die zuständige Staatsanwaltschaft Anklage erhoben?

Frage 10. Bei wie vielen der unter 9. aufgeführten Fälle erfolgte eine Verurteilung der jeweiligen Täter (einschl. Strafbefehle)?

Die Fragen 4., 7., 9. und 10. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Insgesamt gab es in 29 Fällen einen Verdacht gegen Bedienstete. In 18 Fällen wurde das Verfahren mangels Tatverdachts eingestellt. In zwei Fällen wurde das Verfahren – davon in einem Fall gegen Auflage oder Weisung – wegen geringer Schuld eingestellt. In zwei Fällen erfolgte ein Freispruch. Wiederum in zwei Fällen kam es zu einer Verurteilung im Sinne der Fragestellung. In den Übrigen fünf Fällen sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. In keinem der genannten Fälle ist nach derzeitigem Kenntnisstand von dem Verdacht einer Beihilfe oder einer Begünstigung im Sinne der Fragestellung auszugehen.

Wiesbaden, 30. Dezember 2022



Prof. Dr. Roman Poseck
Staatsminister